

NEUE STEUERLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR REGISTRIERKASSEN AB 01.01.2017

Die korrekte Kassenbuchführung ist regelmäßig Prüfungsschwerpunkt bei bargeldintensiven Betrieben wie Gaststätten, Taxiunternehmen, Frisören und dem Einzelhandel insgesamt. Sowohl bei offenen Ladenkassen als auch bei elektronischen Registrier- oder EDV-Kassen gibt es in der Praxis viele Manipulationsmöglichkeiten. Aus diesem Grund setzt die Finanzverwaltung bei ihren Prüfungen auf eine inhaltliche und auf eine formelle Prüfung der ordnungsgemäßen Kassenbuchführung, um hier ein Mehrergebnis erzielen zu können. Das Gesetz gibt dem Finanzamt das Recht zur Schätzung, wenn

- Bücher oder Aufzeichnungen fehlen,
- Zweifel an der sachlichen Richtigkeit oder
- Anhaltspunkt für die Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der Angaben bestehen.

Zwar hat der Gesetzgeber angeordnet, dass der formell ordnungsgemäßen Buchführung grundsätzlich Glauben zu schenken ist, aber nach nunmehr ständiger Rechtsprechung des BFH ist das Finanzamt berechtigt, allein schon beim Vorliegen von formellen Buchführungsmängeln Hinzuschätzungen von bis zu 10% der erklärten Umsätze vorzunehmen.

Mängel in der Kassenbuchführung können also zu empfindlichen Anpassungen der steuerlichen Bemessungsgrundlage führen und handfeste Steuernachzahlungen bedeuten.

1. Die derzeitige Rechtslage und Anforderungen an Kassensysteme ab 01.01.2017

In mehreren Schreiben hat das Bundesfinanzministerium (BMF) zu den Anforderungen zur ordnungsgemäßen Kassenführung mittels elektronischer Registrierkassen oder PC-Kassen Stellung genommen. Hierbei handelt es sich zwar nicht um ein Gesetz, viele der dort aufgestellten Grundsätze finden sich jedoch in entsprechenden Urteilen des Bundesfinanzhofs wieder.

Demnach müssen nach Auffassung des BMF (die allerdings keine Gesetzeskraft hat) alle steuerlich relevanten Einzeldaten einschließlich der mit einer Registrierkasse erzeugten Rechnungen unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung ist ebenso unzulässig wie eine Aufbewahrung ausschließlich in ausgedruckter Form.

Die zur Kasse gehörenden Organisationsunterlagen, insbesondere

- die Bedienungsanleitung,
- die Programmieranleitung,
- die Programmabrufe nach jeder Änderung (u. a. der Artikelpreise),
- die Protokolle über die Einrichtung von Verkäufer-, Kellner-, Trainingsspeichern und ähnlichen
- sowie alle weiteren Anweisungen zur Kassenprogrammierung

sind **aufzubewahren und abrufbar** zu halten. Bei Verstößen bestehen bereits aus diesem Grunde Hinzuschätzungsmöglichkeiten der Finanzverwaltung wegen formeller Mängel der Kassenbuchführung.

Weiterhin sind folgende Unterlagen aufzubewahren:

- Tagesendsummenbons mit Ausdruck des Nullstellungszählers (fortlaufende sogenannte „Z-Nummer“ zur Überprüfung der Vollständigkeit der Kassenberichte),
- Stornobuchungen (sog. Managerstornos und Nach-Storno-Buchungen),
- Retouren,
- Entnahmen,
- Zahlungswege (bar, Scheck, Kredit) und
- alle weiteren im Rahmen des Tagesabschlusses abgerufenen Ausdrücke der EDV-Registrierkasse (z. B. betriebswirtschaftliche Auswertungen, Ausdrücke der Trainingsspeicher, Kellnerberichte, Spartenberichte) im Belegzusammenhang mit dem Tagesendsummenbon.

Darüber hinaus ist die Vollständigkeit der Tagesendsummenbons durch organisatorische oder durch programmierte Kontrollen sicherzustellen.

Ist die komplette Speicherung aller steuerlich relevanten Daten - bei der Registrierkasse insbesondere Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungsdaten - innerhalb des Geräts nicht möglich, müssen diese Daten unveränderbar und maschinell auswertbar auf einem externen Datenträger gespeichert werden. Ein Archivsystem muss die gleichen Auswertungen wie jene im laufenden System ermöglichen.

Darauf müssen Sie achten:

Steuerpflichtige, die Registrierkassen führen, **müssen überprüfen**, ob das von ihnen eingesetzte Gerät den Anforderungen der Finanzverwaltung genügt. Wenn die Voraussetzungen nicht (oder nicht vollständig) erfüllt sind, wird es noch nicht beanstandet, wenn das Registriergerät längstens bis zum 31.12.2016 weiterhin im Betrieb genutzt wird. Das setzt aber voraus, dass der Steuerpflichtige technisch mögliche Softwareanpassungen und Speichererweiterungen mit dem Ziel durchführt, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Genügen die Registrierkassen nicht den steuerlichen Anforderungen der Finanzverwaltung, drohen ab dem 01.01.2017 Hinzuschätzungen auf Grund formeller Mängel der Kasse.

Besonders wichtig ist:

- Kassenbewegungen müssen zeitgerecht aufgezeichnet werden; alle Beträge müssen centgenau eingetragen werden.
- Die Einnahmen und Ausgaben sind in der richtigen Reihenfolge des Datums zu erfassen. Hier ist besonders darauf zu achten, dass später entnommene Beträge dann eingetragen werden, wenn sie entnommen werden (das Datum der Entnahme muss auf dem Beleg vermerkt werden).
- Die Belege sind durchgängig zu nummerieren. Im Kassenbuch muss jeweils die gleiche Ziffer stehen.
- Der Soll-Bestand nach dem Kassenbuch muss jederzeit mit dem Ist-Bestand der Kasse übereinstimmen (sog. Kassensturzfähigkeit).
- Der Kassenbestand **kann niemals negativ sein**.
- Privateinlagen und Privatentnahmen sind täglich aufzuzeichnen.
- Überschreibungen, Zwischenräume oder nachträgliche Änderungen der Tageseinnahmen im Kassenbuch sind unzulässig und rechtfertigen im Allgemeinen die Verwerfung der Kassenführung. Insbesondere wenn die Kasse in Form einer Excel-Tabelle geführt wird.
- Grundsätzlich ist die Aufzeichnung eines jeden einzelnen Handelsgeschäftes, also jeder Betriebseinnahme und Betriebsausgabe erforderlich (**Ausnahmen bei Waren von geringem Wert an namentlich nicht bekannte Kunden über den Ladentisch**).
- Tagesendsummenbons sind vollständig aufzuheben. Dies gilt auch für Fehlbons. Die Bons müssen laufend durchnummeriert sein; **es dürfen keine Bons fehlen**. Datum und Uhrzeit müssen ausgewiesen sein.
- Bei einer offenen Ladenkasse sind die Tageskassenberichte für jeden Tag auszufüllen.
- Wird freiwillig eine Registrierkasse mit Speichermöglichkeit der Journaldaten geführt, kann sich der Steuerpflichtige nicht darauf berufen, die entsprechenden Journaldaten nicht mehr vorzuhalten. Auch freiwillig geführte Einzelaufzeichnungen müssen dem Finanzamt vorgelegt werden.

2. Weitere gesetzliche Verschärfungen für elektronische Kassen ab dem 01.01.2019 geplant

Aufgrund immer wieder festgestellter Manipulationen an Registrierkassen hat das BMF am 18.03.2016 mehrere Referentenentwürfe für Gesetze zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen veröffentlicht.

Hierunter sollen letztlich alle elektronisch oder computergestützten Kassensysteme oder Registrierkassen fallen. Die neuen gesetzlichen Vorgaben sollen Integrität, Authentizität und Vollständigkeit von digitalen Grundaufzeichnungen gewährleisten.

Sie bestehen im Wesentlichen aus drei Komponenten:

- Verpflichtender Einsatz einer technischen Sicherheitseinrichtung,
- Einführung einer Kassen-Nachschau durch die Finanzverwaltung und die
- Sanktionierung von Verstößen.

Die geplanten Änderungen im Überblick:

Die elektronischen Aufzeichnungssysteme müssen jeden aufzeichnungspflichtigen Vorgang einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet und unveränderbar aufzeichnen. Sie müssen künftig über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen, die aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer digitalen Schnittstelle besteht. Ferner müssen die Grundaufzeichnungen verfügbar gehalten werden. Die konkreten Anforderungen in Bezug auf Sicherheit, Protokollierung und Speicherung sollen dann durch eine Rechtsverordnung des BMF bestimmt werden.

Die Einhaltung der Anforderungen soll durch eine neu einzuführende Zertifizierung vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik festgestellt werden.

Die geplante Kassen-Nachschau soll in den Geschäftsräumen der Steuerpflichtigen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten und außerhalb einer Außenprüfung durchgeführt werden können. Diese kann unangekündigt erfolgen und stellt ein besonderes Verfahren zur zeitnahen Prüfung des ordnungsgemäßen Einsatzes des elektronischen Aufzeichnungssystems, der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und der ordnungsgemäßen Übernahme der Kassenaufzeichnungen in die Buchführung dar.

Die von der Kassen-Nachschaubetroffenen Steuerpflichtigen haben danach die relevanten Aufzeichnungen, Bücher und Organisationsunterlagen auf Verlangen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Sofern die Daten in elektronischer Form weiter vorliegen, sollen die bekannten Verpflichtungen bezüglich des Datenzugriffs bzw. der maschinellen Auswertung gelten. Ein Übergang zur Betriebsprüfung ohne vorherige Prüfungsanordnung soll nach dem Referentenentwurf dann möglich sein.

Werden Verstöße gegen die neuen Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Nutzung der technischen Sicherheitseinrichtung festgestellt, soll dieses als Steuerordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden können, unabhängig davon, ob überhaupt ein steuerlicher Schaden entstanden ist.

Hierbei handelt es sich derzeit nur um die Planung des Finanzministeriums. Änderungen am Entwurf können nicht ausgeschlossen werden. Nach den ständigen Aussagen der deutschen Finanzpolitiker, dass dem Steuerbetrug Einhalt geboten werden muss, gehen wir jedoch davon aus, dass eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit in Bezug auf die Umsetzung dieser Pläne besteht.

Bitte beachten Sie daher:

In Deutschland besteht keine Pflicht zur Führung einer Registrierkasse, auch die „alte“ offene Ladenkasse ist zulässig. Bei ihr findet keine Datenaufzeichnung statt. Die Tageseinnahmen werden anhand eines Kassenberichts ermittelt, der 10 Jahre aufzubewahren ist. Das System der offenen Ladenkasse ist jedoch extrem fehleranfällig, schützt in keiner Weise vor Diebstahl und bereitet bei jeder Betriebsprüfung erhebliche Probleme. Die offene Ladenkasse ist als rein manuelles weiteres System nicht von den vorgenannten Änderungen erfasst.

In den meisten Branchen ist die elektronische Registrierkasse jedoch unerlässlich. Wenn Sie sich auf Grund der gesetzlichen Regelung zum 01.01.2017 ein neues Kassensystem anschaffen müssen, sollten Sie auch die neuen Planungen des BMF im Auge behalten und darauf achten, dass die Kasse bereits diesen geplanten Anforderungen entspricht bzw. nachrüstbar ist.

Bei Neuanschaffungen sollten Sie eine Bestätigung des Herstellers einfordern, dass die Registrierkasse auch die künftigen Bedingungen der Finanzverwaltung erfüllt und der Einsatz einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung nach den Vorgaben des BMF vorhanden bzw. nachrüstbar ist.